

# Sabbatjahr in Coronazeit

Aufkündigung: nein, Unterbrechung oder Verschiebung: ja

Im Zuge der Corona-Pandemie ist es für viele Kolleg\_innen schwierig, die Freistellungsphase im Sabbatmodell wie geplant zu nutzen. Das Personalamt hat nun Informationen dazu herausgegeben, unter welchen Voraussetzungen eine Änderung der Vereinbarung erzielt werden kann.

Das Wichtigste vorab: Es gibt leider keinen Anspruch auf eine Änderung der einmal getroffenen Vereinbarung. Diese ist grundsätzlich bindend. Die Behörde kann sich aber jederzeit mit den betroffenen Kolleg\_innen auf eine Änderung einigen. Dabei kommt vor allem eine Unterbrechung in Frage: Das bedeutet, dass die vereinbarte Teilzeitbeschäftigung pausiert und der/die Kollege/in seine/ihre Beschäftigung im Umfang vor der Vereinbarung des Sabbatmodells wieder aufnimmt. Das Modell wird dann später wieder aufgenommen und weitergeführt.

Eine Verschiebung der Frei-

stellungsphase ist ebenfalls möglich, allerdings nicht über das Ende des vereinbarten Zeitraumes hinaus. Da die Freistellungsphase in der Regel am Ende des Zeitraumes liegt, dürfte das nur dann in Frage kommen, wenn Kolleg\_innen diese vorziehen wollen. In der derzeitigen Ausnahmesituation der Covid19-Pandemie wird diese Möglichkeit daher eine untergeordnete Rolle spielen.

Schließlich ist auch ein Abbruch möglich, allerdings nur dann, wenn keine der anderen Möglichkeiten in Betracht kommt. Bei einem Abbruch wird das Modell beendet und das angesparte Guthaben ausgezahlt. Da die Summe auf einmal ausgezahlt wird, kann das zu steuerlichen Nachteilen führen.

Es eröffnet sich dann allerdings die Möglichkeit, ein neues Sabbatjahrmodell mit verkürzten Laufzeiten, dass durch die Rückzahlung des Guthabens mitfinanziert werden kann.

## In welchen Fällen ist eine solche Änderung möglich?

Wichtig ist, dass dienstliche Gründe dem Wunsch nicht entgegenstehen oder ihn sogar – bei einer vorzeitigen Rückkehr – erforderlich machen. Das bedeutet auch, dass ein sinnvoller Einsatz des Kollegen oder der Kollegin möglich sein muss. Wer aus gesundheitlichen Gründen auf das Home-Office angewiesen ist und dort nicht seine volle Arbeitsleistung erbringen kann, wird in der Regel keinen Erfolg mit einem Antrag auf Unterbrechung oder Abbruch des Sabbatjahrmodells haben.

Wie muss ich vorgehen?

Wer eine Unterbrechung oder einen Abbruch des Sabbatjahrmodells beantragen möchte, muss einen entsprechenden Antrag über den/die Schulleiter\_in bei dem/der Sachbearbeiter\_in stellen.

ANKE BEYER  
GEW-Rechtsberatung

## Hinweise zu weiteren aktuellen rechtlichen Fragen

Die GEW Hamburg informiert und gibt Antworten – auf allgemeine Fragen, für die Betriebs- und Personalratsarbeit, sortiert nach den Bildungsbereichen,

– und aktualisiert diese kontinuierlich.

**Allgemeine Fragen und Antworten:** <https://www.gew-hamburg.de/themen/arbeitsbedingungen/coronavirus-faq-allgemein>.

Auf dieser Seite finden sich weitere Links zu folgenden Themen (FAQs):

- Personalratsarbeit
- Betriebsratsarbeit
- Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe
- Beschäftigte an den Schulen
- Beschäftigte an Hochschulen

und Forschungseinrichtungen

- Beschäftigte in der Weiterbildung, Beschäftigte an Privatschulen
- Staatliche Informationen zu den Bildungsbereichen

Die Bundes-GEW bündelt alle Infos zum Thema unter

- DGB zum Themenfeld Arbeit und Corona (Themen wie Kurzarbeit, Kündigungen Arbeitsschutz, Homeoffice, Ausbildung)



# Jede Lehrkraft hat mit Urheberrecht zu tun

Wie dürfen Bücher, Grafiken, digitale Veröffentlichungen oder Videofilme an Schulen und Hochschulen genutzt werden?

Jasper Prigge, Anwalt für IT- und Medienrecht in Düsseldorf, gibt Tipps

**GEW:** *Wie teuer kann es werden, wenn eine Lehrkraft gegen das Urheberrecht verstößt?*

**Jasper Prigge:** Zum einen fallen Rechtsanwaltskosten an, zum anderen sind möglicherweise Lizenzgebühren an den Urheber zu zahlen. Das kann sich schon auf einige Hundert Euro belaufen. Je nachdem, ob es vor Gericht entschieden wird oder ob es eine außergerichtliche Einigung gibt.

**GEW:** *An welchen Stellen greift das Urheberrecht an Schulen?*

**Prigge:** Jede Lehrkraft hat mit Urheberrecht zu tun. Darf ich aus Werken, also Büchern, digitalen Veröffentlichungen oder Videofilmen zur Veranschaulichung Teile nutzen? Darf ich an der Schule ein bestimmtes Theaterstück aufführen? Das sind Fragen, die im Schulalltag immer wieder auftauchen.

**GEW:** *Welche Veränderungen hat das Urheberrechtsgesetz vom 1. März 2018 gebracht?*

**Prigge:** Für Schulen ist Rechtssicherheit geschaffen worden. Nun gibt es zum Beispiel die Regelung, dass aus Werken bis zu 15 Prozent des Inhalts genutzt werden dürfen. Die frühere Rechtslage kannte solche konkreten Vorgaben nicht. Doch diese starre Grenze passt nicht immer. Deshalb gilt für „Werke geringen Umfangs“, etwa für einen Fachaufsatz von einer Seite Länge, dass der vollständig im Unterricht verwendet werden darf.

**GEW:** *Was muss ich beachten, wenn ich digitale Schulbücher*

*nutzen will?*

**Prigge:** Wenn es Sicherungsmechanismen gibt, die der Verlag eingebaut hat, dann darf ich die nicht entfernen. Der Verlag will schließlich verhindern, dass das Werk an Dritte weitergegeben wird. Nicht erlaubt ist auch, das Werk zu verändern. Es kann zudem sein, dass Ausdrücke erlaubt sind. Das ist abhängig von der Lizenz, die mit dem Urheberrechte-Inhaber, also dem Schulbuchverlag, abgeschlossen wurde. Will die Lehrkraft wissen, wie die Lizenz aussieht, ist die Schulleitung die erste Ansprechpartnerin.

**GEW:** *An Schulen gibt es Lernplattformen, schulweites Intranet und die Homepage. Warum müssen Lehrkräfte zwischen diesen Medien unterscheiden, wenn es um das Urheberrecht geht?*

**Prigge:** Geschützte Werke im Unterricht zu nutzen, ist nur erlaubt für Lernende und Lehrende. Die Schul-Homepage richtet sich jedoch an alle. Eine Veröffentlichung auf der Homepage wird durch das Urheberrecht nicht abgedeckt.

**GEW:** *Worauf haben Lehrende und Studierende an Hochschulen zu achten?*

**Prigge:** Auch an Hochschulen ist eine Veröffentlichung von 15 Prozent eines Werkes zulässig. Auch hier dürfen Werke nur in einen abgegrenzten Bereich gegeben werden, also an Menschen, die forschen oder an Studierende. Die Veröffentlichung über Lernplattformen ist abgedeckt. Werke online zu stellen,

für alle zugänglich, ist auch hier nicht erlaubt.

**GEW:** *Seit 2018 enthält das Gesetz erstmals auch Vorschriften für Text- und Data-Mining. Was ist damit gemeint und welche Vorschriften sind das?*

**Prigge:** Gemeint ist das Sammeln auch von urheberrechtlich geschütztem Material in großem Umfang, um es automatisiert auszuwerten. Daraus kann man dann Erkenntnisse ziehen, etwa für den Bereich Künstliche Intelligenz. Derartige Vielfältigungen waren früher nicht zulässig. Der Gesetzgeber hat es jetzt möglich gemacht, allerdings nur für die nicht-kommerzielle Forschung, also nur für Hochschulen. In der Zukunft wird Text- und Data-Mining auch im kommerziellen Bereich zulässig sein. Das schreibt eine neue Richtlinie der Europäischen Union vor.

**GEW:** *Was hat es mit dieser neuen Richtlinie auf sich?*

**Prigge:** Viele Vorschriften aus Deutschland zum Urheberrecht wurden von der europäischen Ebene aufgenommen. Weil gesagt wurde, das sind gute Regelungen, die die Interessen der Urheber und von Bildung und Forschung in angemessenen Ausgleich bringen. So bekommen wir viele Regelungen, die es in Deutschland schon gibt, auch auf europäischer Ebene. Es wird sich also wenig ändern. Von einigen Ausnahmen abgesehen, etwa beim Text- und Data-Mining.

19.05.2020 – Interview: Im Auftrag der E&W, Matthias Holland-Letz, freier Journalist